



Richtlinie der Stadt Köln zur Förderung von Lastenrädern

Fortführung 2020

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat für Mobilität

und Liegenschaften



Stand: April 2020

Fortschreibung Förderkonzept „Lastenräder für Köln“ Förderaufruf 2020

1. Förderziele

Die Stadt beabsichtigt mit einer Kaufprämie für Lastenfahrräder Anreize für einen emissionsfreien Warentransport zu bieten.

Mit Ratsbeschluss „Position der Stadt Köln zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans“ vom 06.02.2018 (vgl. Vorlagen-Nr.: 3428/2017) und mit Beschluss des Green City Masterplans am 11.09.2018 (vgl. Vorlagen-Nr.: 2637/2018) wurden Maßnahmen beschlossen, die auf eine Ausweitung des emissionsarmen bzw. emissionsfreien Lieferverkehrs abzielen. Die Förderung von Lastenrädern zum Warentransport ist hierbei ein tragendes Element. Neben den etablierten Transportdienstleistern sind Lastenräder auch für Privatpersonen, Vereine und andere Gewerbetreibende ein geeignetes Transportmittel.

Im Haushaltsplan 2018 wurde erstmalig eine Haushaltsermächtigung in Höhe von 100.000 Euro zur Förderung von Lastenrädern in Köln zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden aufgrund der hohen Nachfrage im Jahr 2019 auf 1,9 Mio. Euro aufgestockt. Im Rahmen der Evaluation wurden die Förderbedingungen überprüft und angepasst.

Durch die Fortentwicklung des Förderkonzeptes sollen insbesondere in Köln operierende kleine Unternehmen, Vereine, Zusammenschlüsse von Privatpersonen etc. angesprochen werden, die entweder nach der Förderrichtlinie des Bundes nicht förderfähig sind oder die Antragstellung zu aufwändig ist. Dafür werden Mittel in Höhe von jeweils 500.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt.

2. Antragsberechtigung

Im Rahmen des Förderkonzeptes „Lastenräder für Köln“ sind antragsberechtigt:

- Nutzergruppe 1:
Private Kleinstunternehmen bis zu einer Betriebsgröße von bis zu neun Mitarbeitenden sowie sonstige Selbstständige und Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Köln; unabhängig ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften), Zur Definition zu Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wird die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission Artikel 2 Absatz 3 angewendet. Hinsichtlich der Berechnung der Mitarbeitenden ist Artikel 4 maßgeblich (weitere Informationen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003H0361>)
- Nutzergruppe 2:
 - Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände (Eintrag im Kölner Vereinsregister oder mit Niederlassung in Köln),
 - In freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Erwachsenenhilfe, Schulen und Krankenhäuser,
- Nutzergruppe 3:
Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Köln, welche in Gemeinschaften von mindestens drei Haushalten organisiert sind (z. B. Mieter- oder Eigentümergemeinschaften).

Ziel der Förderung ist eine ausgewogene Verteilung zwischen den oben genannten Nutzergruppen. Aus diesem Grunde werden für die Nutzergruppen im Jahr 2020 jeweils

160.000 Euro bereitgestellt. Für Preisanpassungen und Antragstellende mit Köln-Pass werden

20.000 Euro als Reserve berücksichtigt. Wird durch eine Nutzergruppe der bereitgestellte Förderbetrag nicht vollständig abgerufen, werden die verbleibenden Finanzmittel auf die weiteren Anträge der anderen Nutzergruppen gleichmäßig verteilt. Hierbei ist die Reihenfolge des Antragseingangs innerhalb der entsprechenden Nutzergruppe ausschlaggebend. Hierbei werden vollständig eingegangene Anträge bevorzugt berücksichtigt.

Nicht förderberechtigt sind

- Zuwendungsempfänger, welche im Rahmen des Förderaufrufs 2019 eine Zuwendung erhalten haben. Dies gilt sowohl für alle Haushalte privater Antragsgemeinschaften als auch für Vereine und Unternehmen, freiberuflich tätige Personen und Selbständige.
- Zuwendungsempfänger aus Förderaufrufen des Bundes oder des Landes.
- Alle nicht in oben aufgeführten Nutzergruppen zugehörigen Personen und Unternehmen.

3. Fördergegenstand

a. Förderfähige Fahrzeugtypen

Im Rahmen des Förderkonzeptes „Lastenräder für Köln“ sind Investitionen in serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Erläuterung Nutzlast: Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs = Ladung + Fahrer

- Standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten, die einen konkreten Transportzweck erfüllen.

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem standardisierten und serienmäßig hergestellten Anhänger zum Transport von Gütern. Der Anhänger muss:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Nicht förderfähig sind:

- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z. B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche ausschließlich als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z. B. Getränkeverkauf).
- Die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.

- Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragstellenden (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- Ausschließlicher Erwerb eines Anhängers.

b. Förderfähiges Zubehör zusätzlich zum Lastenfahrrad/Gespann

- Verdeck/Plane,
- Gepäckträger,
- Kiste/Korb für den Transport,
- Motorisierung,
- Ein zusätzlicher Akku
- Bremsen

Weiteres Zubehör sowie die Übernahme von Transportkosten ist nicht förderfähig.

c. Förderfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder können für die gewerbliche und die private Nutzung verwendet werden.

d. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.

Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertrag).

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

Hinweis zum Ratenkauf: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmen-Nr. (vgl. Punkt 5) sichergestellt.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Die Bagatellgrenze je Antragstellenden pro Lastenrad bzw. Gespann liegt bei netto 1.200 Euro Kaufpreis.

Fördersätze:

- 45 % der Anschaffungskosten. Berechnungsgrundlage sind die Nettoanschaffungskosten. Private Antragsgemeinschaften, welche im Rahmen des Antragsverfahrens einen aktuellen Köln-Pass für mindestens zwei Personen bzw. 50 % der Mitglieder einer Antragsgemeinschaft vorab einreichen, erhalten eine Förderung von 55 % der Nettoanschaffungskosten.
- Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenfahrrad bzw. maximal 3.000 Euro für Gespanne.

b. Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro privater Antragsgemeinschaft kann maximal ein Lastenfahrrad gefördert werden.

Für beruflich-/gewerbliche Antragstellende, Vereine und Gemeinnützige Einrichtungen können jeweils bis zu zwei Fahrzeuge bzw. Gespanne gefördert werden. Hierbei muss die Zahl der Mitarbeitenden bei beruflich-gewerblichen Antragstellenden mindestens zwei Personen betragen.

c. Verbot der Doppelförderung

Die Förderung nach dem Förderkonzept „Lastenräder für Köln“ schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

5. Antragstellung

Der Antrag wird bei der Stadt Köln beim Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung gestellt – ausschließlich postalisch. Die Verwaltung prüft die Antragstellung mithilfe eines Online-Formulars. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Köln. Anträge, die ausschließlich per E-Mail oder Fax eingehen werden nicht berücksichtigt.

Vollständige Anträge werden vorrangig bearbeitet. Unvollständige Unterlagen sind nach Erhalt der Aufforderung der Nachreichung von Unterlagen oder Angaben innerhalb von vier Wochen nachzubessern.

Werden die Unterlagen durch Dritte nicht fristgerecht eingereicht, so ist dies dem Antragstellenden zuzurechnen.

Dem Antragsvordruck ist ein durch den Fachhandel ausgestellter Kostenvoranschlag beizufügen. In diesem ist das Zubehör gesondert aufzunehmen.

Unternehmen, sonstige Selbstständige und Freiberufler legen zusätzlich einen Gewerbeschein, Handelsregisterauszug oder sonstigen Berufsnachweis bei.

Weiterhin ist beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und von der Stadt Köln
- Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme (Kauf des Lastenrades) noch nicht begonnen wurde

- Eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, ggfls. auch anteilig, zu kürzen.

6. Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs („Windhundprinzip“). Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Angebote.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung durch einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Nach Vorlage des Kaufbelegs bzw. Leasingvertrages (die Rahmen-Nr. muss darin aufgeführt sein) wird der auf Grundlage des Kostenvoranschlags sowie der eingereichten Rechnung ein endgültiger Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem im Kostenvoranschlag genannten Fahrzeug sowie der eingereichten Rechnung.

Die Rechnung muss:

- auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- die Rahmen-Nr. des Lastenfahrrades bzw. zusätzlich des Anhängers enthalten.
- dem Fördergeber in Kopie übermittelt werden.

Antragstellende dürfen mit der Maßnahme nicht beginnen, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderungs Ausschluss. Antragstellende haben hierüber eine Eigenerklärung abzugeben.

7. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum wird gesondert mindestens vier Wochen vor Beginn des Förderzeitraums bekannt gegeben.

8. Beschaffungsvorgang

Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens drei Monaten, ab dem Datum der Bewilligung verausgabt werden. Sofern dies nicht geschieht und ein entsprechender Kaufbeleg vorgelegt wird, wird die Förderung widerrufen.

9. Einreichung weiterer Nachweise

Die weiteren zu erbringenden Nachweise werden in den Antragsformularen aufgelistet. Die Frist zur Aufbewahrung aller Nachweise und Antragsunterlagen beträgt zehn Jahre.

10. Weitere Pflichten

a. Zweckbindungsfrist / Verwendungsnachweisverfahren

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der Käufer gegenüber der Stadt Köln, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren überwiegend im innerstädtischen Geschäfts-/Lieferverkehr als Ersatz für die Nutzung eines PKW/LKW mit der Zielrichtung der Luftschadstoffreduktion zu nutzen. Der Nachweis erfolgt unaufgefordert für eine Dauer von drei Jahren durch jährliche Vorlage des Gesamt-

Kilometerstandes des Fahrradcomputers oder eines Fahrtenbuches sowie einem Sachbericht. Anhand der Fahrleistung erfolgt durch die Stadtverwaltung eine Abschätzung der durch das städtische Förderprogramm erzielten Verlagerungseffekte durch eine anonymisierte Auswertung.

b. Mitteilungspflichten

Antragstellende sind unter Angabe des Aktenzeichens verpflichtet elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn

- eine Änderung der Kontaktdaten erfolgt,
- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert,
- sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert,
- Verzögerter Förderbeginn aufgrund Lieferverzögerungen oder sonstiger Gründe,
- Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des geförderten Fahrzeuges ergeben.

11. Rückforderung

Die Stadt Köln behält sich innerhalb dieses Zeitraums vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die oben genannte Pflichten aus dem Förderprogramm nicht erfüllt wurden oder Bestimmungen des Förderprogrammes nicht eingehalten wurden.
- wenn sich später herausstellt, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so dass keine Förderung gemäß dem Programm hätte erteilt werden können.
- das Lastenfahrrad bzw. das Gespann oder der Anhänger verkauft wurde.
- bei Leasingverträgen der Eigentumsübergang nach 3 Jahren nicht nachgewiesen wurde.
- bei gewerblichen Unternehmen der Mindestlohn nicht eingehalten wird.

Die/der Zuwendungsempfänger/in ist zu verpflichten, die Belege über die verschiedenen Posten zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen vorzuzeigen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Mit Veröffentlichung des Förderkonzeptes im Ratssystem wird die Presse über die Möglichkeit der Förderung von Lastenrädern informiert. Nach erfolgtem Beschluss im Rat werden relevante Akteure auf die Fördermöglichkeit hingewiesen und um Weiterverbreitung gebeten.

Über die eigens eingerichtete E-Mailadresse lastenfahrrad@stadt-koeln.de können die interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Fragen zum Antragsverfahren stellen.

Es ist vorgesehen, den Verkehrsausschuss unaufgefordert über den Stand der Anträge und Verausgabung der Mittel zu unterrichten.

